Flugplatzbenutzungsordnung

für das

Segelfluggelände Emmerich-Palmersward

Bezirksregierung
Düsseldori
MANITOR

2.5.-22

Inhaltsangabe

Teil I Beschreibung des Segelfluggeländes

- 1. Allgemeine Angaben
- 2. Angaben über Flugbetriebsanlagen
- 3. Veröffentlichungen

Teil II Benutzungsvorschriften

- 4. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
- 5. Benutzung mit Luftfahrzeugen
- 6. Betreten und Befahren
- 7. Sonstige Betätigung
- 8. Sicherheitsbestimmungen
- 9. Fundsachen
- 10. Verunreinigungen, Abwässer
- 11. Einwilligungen und Erlaubnisse
- 12. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung
- 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Teil III Gebührenordnung

Bezirksregierung
Düsseldori
m Auftrag
12.5.
28-09-22

Teil I Beschreibung des Segelfluggeländes Emmerich-Palmersward

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung: Segelfluggelände Emmerich-Palmersward

1.2 Lage: Stadt Emmerich, 1.35 NM SO

1.3 Flugplatzbezugspunkt:(WGS 84)

51° 49′ 27″ N

06° 16′ 27″ E

1.4 Höhe über NN: 16 m

1.5 Betriebsfläche (Gras) 11,5 ha

Betriebsflächen	Betriebsrichtung	Länge	Breite
Startbahn	12	950 m	30 m
Startbahn	30	950 m	30 m
Landebahn	12	800 m	30 m
Landebahn	30	950 m	30 m
Seilauslegebahn	12	1.050 m	
Seilauslegebahn	30	1.050 m	-

- 1.6 Betriebszeiten: Das Segelfluggelände ist für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tage gemäß Luftverkehrsordnung (LuftVO) zugelassen. Seine Benutzung erfordert immer die vorherige Zustimmung des Genehmigungsinhabers bzw. Platzhalters (PPR).
- 1.7 Flugplatzbetreiber: Aero Club Emmerich e.V.
- 1.6 Postanschrift: Postfach 10 04 21, 46424 Emmerich

1.8 Telefon: 02822 45474

1.9 Übernachtungsmöglichkeiten: in der Stadt Emmerich

1.10 Gaststättenbetrieb: keiner

1.11 Rettungsdienst: Notfalldienst Rufnummer 112

1.12 Krankenhaus: Willibrord Spital Emmerich Rufnummer 02822 730

1.13 Verkehrsverbindung:

1.13.1 Taxi/Bus bis Emmerich/Kleve/Rees

1.13.2 Zufahrtstraße: Von Emmerich auf der B 8 kommend am Ortsausgang rechts abbiegen Beschilderung folgen

1.13.3 Bahnanschluss: / Bahnhof Emmerich

1.14 Abfertigungsanlagen: keine

Bezirksregierung
Düsseldori
Im Auftrag
R. 1.
28-03-22

- 1.15 Treibstoffversorgung: Super Plus bleifrei neben der Flugzeughalle
- 1.16 Verfügbarer Hallenraum: nur für Luftfahrzeuge des Platzhalters
- 1.17 Abstellfläche: N der Schwelle Landebahn 12
- 1.18 Instandsetzungseinrichtungen: keine
- 1.19 Feuerlösch-/ Rettungsgerät: gemäß der jeweils gültigen "Richtlinie für das Feuerlöschund Rettungswesen auf Landeplätzen" in der fahrbaren Flugleitung auf dem Gelände.
- 1.20 Meteorologische Angaben: Vorherrschende Windrichtung ist Süd-West

2. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

- 2.1 Zugelassene Luftfahrzeuge
 - Segelflugzeuge und Motorsegler in den Startarten
 - a. Flugzeugschleppstart
 - b. Windenschleppstart
 - c. Eigenstart
 - Dreiachsgesteuerte Ultraleicht-Luftsportgeräte (UL), soweit diese bestimmungsgemäß zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern Verwendung finden
 - Flugzeuge bis zu 2,0 t maximaler Startmasse (MTOW), soweit diese bestimmungsgemäß zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern Verwendung finden
- 2.2 Zweckgebundenheit

Das Segelfluggelände dient der Ausübung des Segelflugsports durch die Mitglieder und Gäste des Aero Club Emmerich e.V.

Der Betrieb der motorbetriebenen Flugzeuge und UL kann im Rahmen des Segelflugbetriebes auch zu folgenden Einsatzzwecken erfolgen:

- Werkstatt- und Betankungsflüge
- Einweisungs- und Übungsflüge zur Lizenzverlängerung
- · Einweisungsflüge in das örtliche Schleppverfahren
- Flüge zum Erwerb der UL-Lizenz für die Vereinsmitglieder mit Segelfluglizenz
- 2.3. Die Start- und Landebahnen befinden sich auf der Nord-Ost-Seite des Segelfluggeländes und sind durch Landereiter gekennzeichnet.

Bei Nutzung der Landebahn 12 ist der Wirtschaftsweg am nord-westlichen Ende des Segelfluggeländes mindestens in 15 m Höhe zu überfliegen, die Landeschwelle für motorgetriebene Luftfahrzeuge befindet sich an der 4. Bahnmarkierung.

- 2.4 Die Rückrollbahn hat eine Breite von 15 m und befindet sich nord-östlich der Start- und Landebahnen.
- 2.5 Die Abstellfläche für motorbetriebene Flugzeuge und UL befindet sich nördlich des Beginns der Start- / Landebahn 12.
- 2.6 Für den Windenstart steht eine 1.050 m lange Schleppstrecke zur Verfügung, sie befindet sich auf der Süd-West-Seite des Segelfluggeländes.
- 2.7 Jeglicher Flugbetrieb ist in der Zeit vom 30. Oktober eines Jahres bis zum 15. März des Folgejahres untersagt.

Düsseldori Im Auftrag B.S.-22

3. Veröffentlichungen

Die für das Segelfluggelände Emmerich-Palmersward maßgeblichen Informationen und Genehmigungen sind im Flugvorbereitungsraum ausgelegt.

Bezirksregierung
Düsseldori
Im Auftrag

3.5.

28-09-22

Teil II

Benutzungsvorschriften für das Segelfluggelände Emmerich-Palmersward

4. Anwendbarkeit

- 4.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Betreiber des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Landeplatzes bleiben unberührt. Alle Vorschriften dieser Benutzungsordnung, sich an Luftfahrzeughalter wenden, gelten entsprechend auch für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.
- 4.2 Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die von den Genehmigungsbehörden vorgeschriebenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmungen entsprechenden Zustand sind.

5. Benutzung mit Luftfahrzeugen

5.1 Befugnis

Die Benutzung des Segelfluggeländes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeugführer haben den Flugleiter auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen die zum Nachweis der Nutzungsberechtigung notwendig sind.

5.2 Segelflugbetrieb

Segelflug ist auf den hierfür genehmigten Betriebsflächen durchzuführen. Segelflugzeuge fliegen die nord-östliche Platzrunde. Die Platzrunde ist in Anlage 1 dargestellt.

Die notwendigen Rettungs- und Löschgeräte sind vorzuhalten.

Auf die gültige Ausgabe der Segelflugbetriebsordnung (S.B.O.) des DAeC wird verwiesen.

5.3 Motorflugbetrieb

Flugzeuge, Motorsegler, Ultraleicht-Flugzeuge und eigenstartfähige Segelflugzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Abstellfläche ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen. Die Benutzung des Flugplatzes schließt nicht das Recht ein, außerhalb der ausgewiesenen Betriebsflächen (S/L-Bahn, Rollwege) Luftfahrzeuge aus eigener Kraft mit laufenden Triebwerken zu bewegen. Wo dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, muss das Luftfahrzeug mit fremder Kraft bewegt werden. Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Flugleiters zu beachten.

Motorgetriebene Luftfahrzeuge fliegen die süd-westliche Platzrunde, die Platzrundenhöhe beträgt 800 ft. AGL. Das Überfliegen von bebautem Gebiet innerhalb der Platzrunde unter 800 ft. ist soweit wie möglich zu vermeiden. Die Platzrunde ist in Anlage 1 dargestellt.

5.4 Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Platzhalter auf dessen Verlangen die für die statisti-Bezirksregierung schen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Düsseldorf

5.5 Abstellen und Unterstellen

Abstellplätze werden vom diensthabenden Flugleiter zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Platzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

5.6 Luftfahrzeughalle

Die Benutzer haben die Flugzeughalle und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Segelfluggeländes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter benutzt werden.

5.7 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

5.8 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen auf dem Segelfluggelände nicht durchgeführt werden.

5.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf der Start-/Landebahn bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzhalter es, auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters, auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Betreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

6. Betreten und Befahren

6.1 Zufahrt

Die vom Platzhalter unterhaltenen Zugänge und Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Die Zufahrtsstraße ist hiervon ausgenommen.

Das Segelfluggelände darf nur durch die vom Platzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Alle Tore und Sicherungseinrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten.

6.2 Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Segelfluggelände verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich. Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Betreiber freizustellen. Die Vorschriften der Straßen-

Bezirksregierung
Düsseldorf
Im Auftrag
12.5

verkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr (insbesondere Vorfahrtsregeln) finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Landeplatz entsprechend Anwendung. Personen und Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der Flugleitung auf den Flugbetriebsflächen verkehren und haben allen Luftfahrzeugen weiträumig und erkennbar auszuweichen.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

6.3 Flugbetriebsflächen

Die Flugbetriebsflächen dürfen von am Flugbetrieb Beteiligten nur nach Absprache mit der Flugleitung betreten und befahren werden. Kinder und Jugendliche dürfen diese Flächen nur in Begleitung eingewiesener Erwachsener betreten. Ausgenommen sind Flugschüler, die eingewiesen worden sind. Einweisungen obliegen dem Fluglehrer. Die S/L Bahn darf nur am Bahnende 12 und 30 überquert werden. Auf an- und abfliegende Flugzeuge muss außerhalb des Sicherheitsstreifens gewartet werden. Die Informationen des Flugleiters sind zu beachten. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Flugbetriebsflächen ist für Fahrzeuge auf 40 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerwehr-, Polizei- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

6.4 Mitführen von Hunden

Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen.

7. Sonstige Betätigung

7.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Betreiber und dem Flugplatzleiter zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

7.2 Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Betreibers und des Platzhalters.

7.3 Lagerung von Gütern

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nicht gelagert werden. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte u. ä. dürfen nicht gelagert werden.

7.4 Sicherheitsvorkehrungen während der Luftfahrzeugbetankung

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. Luftfahrzeuge dürfen nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Platz betankt oder enttankt werden.

Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, kei-

Bezirksregierung
Düsseldorf
Im Auftrag
8.5.

ne Stromquellen an- oder abgeschlossen sein sind und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

8. Sicherheitsbestimmungen

- 8.1 Für das ordnungsgemäße Sichern von Luftfahrzeugen sind die LFZ-Halter bzw. deren Besatzungen verantwortlich. Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten LFZ müssen stets verschlossen sein. Die Zündschlüssel abgestellter LFZ sind abzuziehen und sicher getrennt vom LFZ zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter LFZ ist zu verhindern.
- 8.2 Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 8.3 Bei Feuerausbruch ist die Freiwillige Feuerwehr Emmerich unter der Rufnummer 112 zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Löschmitteln zu bekämpfen.
- 8.4 Bei schwerer Verletzung von Personen ist der Rettungsdienst unter der Rufnummer 112 zu benachrichtigen.

9. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Landeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Betreiber des Segelfluggeländes (Flugleitung) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

10. Verunreinigungen, Abwässer

10.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen des Landeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Betreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

10.2 Abwässer

Soweit der Betreiber nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe keinerlei Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Betreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Entsorgung von Schmutzwasser ist mit dem Flugplatzpersonal abzuklären.

11. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

12. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Platzhalters verstößt, kann durch ihn vom Verkehrslandeplatz verwiesen werden.

Düsseldori Im Auftrag G.S.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Emmerich.

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Emmerich, 24.09.2022

Aero Club Emmerich e.V.

Platzhalter

gez. Jan Plorin

gez. Benjamin Steffen

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Bezirksregierung
Düsseldori
Im Auftrag
3.5.
28-03-22

Segelfluggelände Emmerich – Palmersward Platzrunden



Anmerkung: Bei Startrichtung 30 nach dem Überfliegen der nordwestlichen Flugplatzgrenze Steuerkurs 280° bis zum Erreichen des Querabflugs

Bezirksregierung
Düsseldori
Im Auntrag
3.5.
28-03-22